

Satzung

für die Erhebung der Hundesteuer in der Großen Kreisstadt Dachau

vom 13.11.1998

Bekanntmachung: 18.11.1998 (Dachauer Nachrichten)

Änderungen: 31.03./01.04.2001 (Dachauer Nachrichten)
11.12.2002 (Dachauer Rundschau)

Änderungen: 13.04.2011 (Dachauer Nachrichten)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. Seite 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1996 (GVBl. Seite 541), erläßt die Stadt Dachau folgende Satzung:

§ 1

Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.
Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Zum Zwecke der Besteuerung werden Hunde unterschieden in Kampfhunde und sonstige Hunde.

Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

1. Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBL. S. 268) wird bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:

- Pit-Bull
- Bandog
- American-Staffordshire-Terrier
- Staffordshire-Bullterrier

- Tosa-Inu

2. Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue des Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von § 1 Abs. 2 Nr. 1 erfaßten Hunden.

3. Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren ergeben.

§ 2

Steuerpflicht; Haftung

(1) Steuerpflichtig ist der Hundehalter.

(2) Hundehalter ist beziehungsweise als Hundehalter gilt,

1. wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder einer haushaltsähnlichen Gemeinschaft aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen beim Steueramt der Stadt Dachau gemeldet und beim Tierschutzverein Dachau e.V. abgegeben wird.

Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

2. wer einen Hund mindestens zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 3

Entstehung der Steuerpflicht, Wegfall der Steuerpflicht (Anrechnung)

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres

- a) bei aufgenommenen Hunden mit Beginn des Folgemonats, in dem der Hund aufgenommen worden ist,
- b) bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, mit Beginn des Folgemonats, in dem der Hund vier Monate alt geworden ist,
- c) bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats,
- d) in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuer wird in folgenden Fällen angerechnet bzw. nicht erhoben:

- a) Im Fall des § 3 Abs. 1 Buchstabe c, sofern das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres von demselben Hundehalter bereits nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert wurde, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.
- b) Im übrigen wird die Steuer mit Ablauf des Kalendermonats nicht erhoben, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt. Tritt an die Stelle eines verstorbenen Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

§ 4

Steuermaßstab; Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund 50 Euro jährlich und wird für ein Kalenderjahr festgesetzt.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Hundesteuer bei Kampfhunden im Sinne des § 1 Abs. 2 750 Euro jährlich.

§ 5

Fälligkeit

Die Hundesteuer wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils zum 01.04 eines Kalenderjahres fällig. Im übrigen wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

§ 6

Steuerbefreiungen

(1) Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind; ein Nachweis für die Unentbehrlichkeit ist vorzulegen,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen und gewerblich betriebenen Zwingern.
8. Hunden, die aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln gefördertem inländischen Tierheim oder Tierasyl stammen und vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen wurden; die Steuerbefreiung wird hier für einen Zeitraum von 24 Monaten gewährt.

- (2) Eine Steuerbefreiung setzt voraus, daß der Hund, für den die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist und die Eignung nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht wird.

§ 7

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden.
Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 01. März 1983 (GVBl. S. 51) mit Erfolg abgelegt haben.

- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 100 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

- (3) Die Steuerermäßigung des Absatzes 1 Nummer 1 gilt nicht für Kampfhunde im Sinne des § 1 Abs. 2.

§ 8

Anmeldung, Abmeldung

- (1) Ein Hundehalter ist verpflichtet

1. jeden über vier Monate alten Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme oder
2. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchstabe c innerhalb von zwei Wochen nach Zuzug anzumelden oder
3. den Wegfall oder eine Änderung der Steuerbefreiungs- und Ermäßigungs-voraussetzungen innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall bei der Stadt Dachau - Steueramt – unter Angabe von Name und Anschrift des Halters, gegebenenfalls des

Vorbesitzers, Zeitpunkt der Inbesitznahme sowie Wurfzeitpunkt, Rasse, und Geschlecht des Hundes zu melden.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, der Hund abhanden gekommen oder verendet oder der Halter aus Dachau weggezogen ist, beim Steueramt abzumelden.

§ 9

Hundekennzeichen

- (1) Die Stadt Dachau - Steueramt - übersendet mit dem Steuerbescheid, dem Bescheid über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für jeden Hund ein Hundesteuerkennzeichen (Steuermarke). Das Hundesteuerkennzeichen ist Eigentum der Stadt Dachau und bei der Abmeldung zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Gebühr ausgehändigt.
- (2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der befestigten Steuermarke umherlaufen lassen.
- (3) Jagdhunde sind während der Ausübung der Jagd in den Jagdrevieren der Stadt Dachau von der Anlegepflicht befreit.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Dachau die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 10

Steuerüberwachung

- (1) Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes kann die Stadt Dachau
1. Kontrollen durchführen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i.V.m. § 93 AO) und
 2. Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i.V.m. § 93 AO).
- (2) Wird im Rahmen der Besteuerung festgestellt, daß der Halter eines oder mehrerer Hunde seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt oder dieser einen oder mehrere Hunde an einen, in einer anderen Gemeinde ansässigen Erwerber übereignet, so ist die Stadt Dachau berechtigt, Kontrollmitteilungen zu versenden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Dachau vom 05.11.1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.11.1994 außer Kraft.

Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.